



# Benutzungsordnung für Computer, sonstige Hardware und Internetdienste

## §1 Anwendungsbereich

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Computer und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Sie gelten analog für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte, die von Schülern auf dem Schulgelände betrieben werden.

## §2 Nutzungsberechtigte

Die in §1 genannten Computer und Dienste können nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich von Schülerinnen und Schülern sowie Schülern genutzt werden. Die Benutzung kann auch eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurück genommen werden, wenn der/die betreffende Nutzer/Nutzerin seinen/ihren Pflichten nicht nachkommt.

## §3 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung anzusehen.

## §4 Nutzerkennung

Alle Nutzer/Nutzerinnen des Schulnetzwerkes erhalten eine Nutzerkennung mit Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern anmelden können. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der/die Nutzer/Nutzerin vom Rechner abzumelden.

Für die unter seiner/ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen ist der/die Nutzer/Nutzerin verantwortlich. Deshalb hat er/sie das Passwort geheim zuhalten und gegebenenfalls zu ändern. Er/Sie darf nur seine/ihre eigene Nutzerkennung verwenden.

## §5 Gerätenutzung

- (1) Die Nutzung der von der Schule gestellten Geräte und Dienste hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken in der Nähe von Computern, in den Computerräumen und der Bibliothek ist untersagt.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

## **§6 Beschädigung der Geräte**

Störungen oder Schäden an den Geräten sind der aufsichtführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

## **§7 Sonstige Einwirkung auf Geräte**

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte (z.B. USB-Sticks) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft an Computersysteme der Schule angeschlossen werden.
- (2) Das Mitbringen von Geräten geschieht in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt für diese keinerlei Haftung.
- (3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern, darf nur durch das zuständige Fachpersonal erfolgen.

## **§8 Speicherung von Daten**

- (1) Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend §3 erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Schülerinnen und Schülern ist aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, Lebenslauf oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern, soweit sie nicht Unterrichtsinhalte betreffen.
- (3) Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem/der jeweiligen Nutzer/Nutzerin gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

## **§9 Verbotene Nutzungen**

Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§10 Download von Internet – Inhalten**

Der Download von urheberrechtlich geschützten Dateien ist grundsätzlich untersagt. Der Download ausführbarer Dateien (Programme, Filme, Audiodateien usw.) bedarf der Genehmigung durch die aufsichtführende Person.

## **§11 Online Nutzung**

„Chatten“, Internetradio, private E-Mail, Spielen etc., sowie jegliche geschäftliche Tätigkeit ist im Allgemeinen untersagt. Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen. Für Schülerfirmen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

## **§12 Illegale Inhalte**

Es ist untersagt, beleidigende, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende, pornografische, rassistische oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Computernetzwerk oder im Internet zu speichern, zu veröffentlichen, zu betrachten, zu nutzen oder zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

## **§13 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte**

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers im Schulnetzwerk oder im Internet veröffentlicht werden.

## **§14 Beachtung von Bildrechten**

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten).

## **§15 Verantwortlichkeit**

Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen verantwortlich.

## **§16 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet**

Schülerinnen und Schüler dürfen personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, EMailAdresse o. ä.) nur für schulische Zwecke weiter geben.

## **§17 Aufsichtsmaßnahmen für die Internetnutzung**

- (1) Aufsichtführende Personen sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und in begründeten Fällen von E-Mails zu kontrollieren.
- (2) Die zu diesem Zweck gespeicherten Daten werden nach Ablauf des Schuljahres und/oder der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs der schulischen Computer begründen.
- (3) Die Rechner- und Internetnutzung dient ausschliesslich pädagogischen Zwecken. Daher dürfen Aufsichtspersonen Bildschirmhalte jederzeit direkt oder mit geeigneten Programmen einsehen. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit gespeicherte Daten der Schüler einzusehen.
- (4) Es werden folgende Ereignisse protokolliert:  
An-, Abmeldung und besuchte Internetseiten werden mit Namen, Zeitpunkt und genutztem Rechner protokolliert.

## **§19 Aufsichtspersonen**

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler benannt werden.

## **§20 Inkrafttreten und Nutzerbelehrung**

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem

Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

- (2) Die nach §2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe beiliegende Erklärung), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

## **§21 Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung disziplinarische Maßnahmen oder auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

## **§22 Haftung der Schule**

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden.
- (3) Ein verlässlicher Virenschutz für gespeicherte Daten kann nicht garantiert werden.
- (4) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

Diese Nutzerordnung wurde am 14.06.2012 .von der Schulkonferenz der Realschule Troisdorf beschlossen.